

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 319/2021/BV

Datum:
05.11.2021

Federführung:
Dezernat V, Stadtbücherei

Beteiligung:
Dezernat I, Amt für Finanzen, Liegenschaften und Konversion
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Änderung der Satzung über die Benutzung der
Stadtbücherei**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausschuss für Kultur und Bildung	18.11.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	09.12.2021	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Kultur und Bildung und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. Der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation (Anlage 01 Berechnungen und Anlage 02 Erläuterungen) sowie den zugrundeliegenden Mengen-, Kosten- und Erlösplanungen wird zugestimmt. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:

a. Der Gebührenbemessungszeitraum wird vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 für drei Jahre festgelegt.

b. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden zu.

c. Zur Verzinsung des Anlagekapitals wird der städtisch festgelegte kalkulatorische Zinssatz von 1,5 % verwendet (langjähriges Mittel).

2. Kostenunterdeckungen, die durch unterhalb der Kostenobergrenze liegende Gebührensätze entstehen, werden in Kauf genommen und sind über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren (Anlage 01).

3. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 04 beigefügte „4. Satzung zur Änderung der Büchereisatzung“

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• Prognostizierte gebührenfähige Gesamtkosten im Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024	14.709.997
Einnahmen:	
• Prognostizierte Gebühreneinnahmen im Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024	939.300
Finanzierung:	
• Prognostizierte Gebühreneinnahmen	939.300
• Allgemeine Haushaltsmittel	13.770.697
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Nach dem Kommunalabgabengesetz sind kommunale Gebühren in regelmäßigen Abständen zu bemessen. Der Gebührenbemessungszeitraum der letzten Gebührenkalkulation der Stadtbücherei endet zum 31.12.2021. Dies erfordert eine Neukalkulation. Bei dieser Gelegenheit können verschiedene andere Regelungen in der Satzung an die aktuelle Praxis angepasst werden.

Begründung:

Die Büchereisatzung wurde letztmals am 18.10.2018 vom Gemeinderat geändert. Hintergrund für diese Änderung war der Beschluss des „Metropol-Card-Bibliotheken Rhein-Neckar-e.V.“ zur Erhöhung der Jahresgebühr der Metropol-Card zum 01.01.2019 von 20 € auf 24 €. Um die erhöhte Gebühr als Mitglied dieses Vereins ab dem 01.01.2019 verbindlich verlangen zu können, war eine förmliche Änderung der Büchereisatzung erforderlich. Mit der aktuellen Vorlage soll insbesondere eine neue Gebührenkalkulation verabschiedet werden. Daneben sollen verschiedene Punkte aus dem Tagesgeschäft neu geregelt werden.

Die verschiedenen Gebühren wurden letztmals 2011 erhöht. Sie unterteilen sich in Jahresgebühren zur Nutzung der Stadtbücherei beziehungsweise zur Ausleihe von Medien (Jahresausweis, Metropolcard, Treuecard, und so weiter) und in Einzelgebühren für bestimmte Dienstleistungen, die zusätzlich zur Jahresgebühr fällig werden, wie zum Beispiel Vorbestellung eines Mediums oder die Ausleihe eines Konsolenspiels. Einen dritten großen Bereich stellen die Gebühren dar, die bei Überschreitung der Leihfrist fällig werden (Säumnisgebühren).

Der größte Anteil an den Erträgen der Stadtbücherei wird durch die Jahresgebühren erzielt. Derzeit beträgt der Jahresausweis für Vollzahlerinnen und Vollzahler bei der Stadtbücherei Heidelberg 18,00 €. Von einer Erhöhung der Jahresgebühren wurde bislang abgesehen. Insbesondere aufgrund der geringen Differenz von 2 € zu dem vom Verbund der Metropol-Card-Bibliotheken Rhein-Neckar e.V. für 20 € angebotenen gemeinsamen Bibliotheksausweis, der deutlich größere Nutzungsmöglichkeiten aufweist. Die Erhöhung der Jahresgebühr der Metropolcard auf 24 € bietet nun die Möglichkeit einer moderaten Anhebung der Jahresgebühr der Stadtbücherei Heidelberg um 2 € auf dann 20 €. Damit wird auch dem erweiterten Angebot (unter anderem Streamingdienst - filmfreund- und Onlinebezahlmöglichkeit) sowie der allgemeinen Kostensteigerung in den letzten zehn Jahren Rechnung getragen.

Die Jahresgebühr für ermäßigte Benutzungsausweise soll im Sinne der Gleichbehandlung der verschiedenen Nutzungsgruppen ebenfalls moderat (1 € bis maximal 4 €) erhöht werden. Gleiches gilt für die so genannte Schnuppercard, die für einen Zeitraum von drei Monaten die Nutzung der Stadtbücherei ermöglicht.

Bei den Gebühren für einzelne Dienstleistungen haben sich die zugrundeliegenden Tatbestände nicht wesentlich geändert, so dass hier keine generellen Erhöhungen geplant sind.

Die Säumnisgebühren in der Staffelung 1,00 €, 2,00 € und 4,00 € je nach Dauer der Überschreitung werden als angemessen erachtet, da sich die Gebühren je nach Anzahl der entliehenen Medien schnell anhäufen und unter Umständen den Wert der Medien übersteigen.

Die Gebühren für die Erstellung eines Zahlungsbescheides bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als 24 Öffnungstage (10 €) und für die Erstellung eines Zahlungsbescheides bei Verlust oder Beschädigung (bisher 5 €) sollen auf 10 € vereinheitlicht werden.

Der prognostizierte Kostendeckungsgrad für den Gebührenbemessungszeitraum 2022 -2024 beträgt 6,39% (Prognose Gebührenbemessungszeitraum 2018-2021: 8,14%).

1. Die inhaltlichen Änderungen im Einzelnen

Die Änderungen im Vergleich zur bisher geltenden Satzung werden in der Reihenfolge ihres Auftretens im Satzungstext behandelt und erläutert. Daneben sind diese in Form einer

Gegenüberstellung in der Anlage 03 (Synopsis) aufgeführt. Änderungen, die rein sprachlicher Natur und ohne inhaltliche Auswirkungen sind, werden hier nicht im Einzelnen dargestellt.

1.1. Satzungszweck (§ 1 Absatz 1)

Der Begriff der öffentlichen Einrichtung wird klarer herausgestellt. Social Media wird als weiteres Betätigungsfeld ergänzt.

1.2. Leihfrist (§ 5 Absatz 4)

Die automatische Rückgabe elektronischer Medien wird aufgenommen.

1.3. Datenschutz (§ 9 Absatz 1 und 2)

Die Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben wird durch die Hinweise auf die Europäische-Datenschutz-Grundverordnung und das Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg in Absatz 1 konkretisiert.

E-Mails des freiwillig wählbaren Benachrichtigungsservice sind verschlüsselt. Der Hinweis (Absatz 2) kann entfallen.

1.4. Gebühren (§ 11)

Eine Auflistung und Gegenüberstellung aller Gebühren und Gebührenanhebungen ist aus Anlage 03 ersichtlich. Die Anlage 01 enthält die Gebührenkalkulationen für alle Gebühren einschließlich der Anhebungen und der neuen Gebühren.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
QU1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Mit der regelmäßigen Prüfung und Anpassung der Gebühren leistet die Stadtbücherei ihren Beitrag zur wirtschaftlichen Haushaltsführung.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation – Kalkulation 2022-2024
02	Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation – Erläuterung
03	Synopse
04	4. Satzung zur Änderung der Büchereisatzung